

SG_GERICHTE B 2017/132 vom 19. Juli 2017

SG Gerichte, 2017-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2017_132

FR: SG_GERICHTE B 2017/132 du 19 juillet 2017

IT: SG_GERICHTE B 2017/132 del 19 luglio 2017

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 17 Abs. 2 IVöB. Vergabe Bauprojekt Umgestaltung Bahnhof- und Poststrasse (Ingenieursleistungen). Weil die Ausschreibung als anfechtbare Verfügung gilt, kann in einem Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag nicht mehr beanstandet werden, was mit einem Rechtsmittel gegen die Ausschreibung gerügt hätte werden müssen. Die Beschwerde erscheint nicht als ausreichend begründet. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgewiesen (Präsidialverfügung Verwaltungsgericht, B 2017/132).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 19.07.2017 B 2017/132 Saint-Gall Verwaltungsgericht
19.07.2017 B 2017/132 San Gallo Verwaltungsgericht 19.07.2017 B 2017/132

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 17 Abs. 2 IVöB. Vergabe Bauprojekt Umgestaltung Bahnhof- und Poststrasse (Ingenieursleistungen). Weil die Ausschreibung als anfechtbare Verfügung gilt, kann in einem Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag nicht mehr beanstandet werden, was mit einem Rechtsmittel gegen die Ausschreibung gerügt hätte werden müssen. Die Beschwerde erscheint nicht als ausreichend begründet. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgewiesen (Präsidialverfügung Verwaltungsgericht, B 2017/132).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.